



Überbrückungshilfe III („Ü3“) für Vereine

Referent: Helmut Kremer, Steuerberater
Infoveranstaltung des
Mülheimer Sportbundes e.V. am 25.05.2021

Ü III

Viele gemeinnützige Organisationen sind durch den Lockdown in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten
Der Staat hat für Gemeinnützige verschiedene Hilfsprogramme aufgelegt.

Die verschiedenen Hilfsprogramme im Überblick:

- **Corona Soforthilfe**
 - Antragsstellung vom 27.03.2020 bis 31.05.2020
 - Voraussetzung erheblicher Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona
- **Überbrückungshilfe I + II + III**
- **November- und Dezemberhilfe**

Zu diesem Skript werden neben der Referentenmeinung wesentliche Passagen der offiziellen Fragen und Antworten (FAQ) zur „Corona-Überbrückungshilfe“ (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) aufgeführt. Dabei werden insbesondere die für gemeinnützige Organisationen relevanten Hinweise zitiert. Soweit der Begriff „Unternehmen“ verwandt wird, gilt diese Bezeichnung auch für gemeinnützige Organisationen.

Sind gemeinnützige Organisationen auch antragsberechtigt?

Aus: Welche Unternehmen sind antragsberechtigt? (FAQ 1.1)

- Grundsätzlich sind Unternehmen (bis zu einem weltweiten Umsatz von 750 Mio) für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt.
- Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbständige Einheit inklusive gemeinnützige Unternehmen.
- Gemeinnützige Unternehmen und Vereine ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) erhalten, als Beschäftigte zählen.
- Folgende Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind nicht antragsberechtigt:
 - Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben,
 - Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
 - Unternehmen, die erst nach dem 31. Okt. 2020 gegründet wurden.
 - Weitere Ausschlusskriterien sind FAQ 1.1 zu entnehmen.

Überbrückungshilfen I – III (bisher) im Überblick

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Förderzeitraum 06-08/2020; Antragstellung bis 30.09.2020	Förderzeitraum 09-12/2020; Antragstellung bis 30.04.2021	Förderzeitraum 11/2020-06/2021; Antragstellung bis 31.08.2021
Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Mind. ein Minijobber per 29.02.2020 ■ Mind. 60 % Umsatzeinbruch in den Monaten 04 + 05/2020 ■ Mind. 40 % Umsatzeinbruch im Fördermonat 	Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Mind. ein Minijobber per 29.02.2020 ■ Mind. 50 % Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten von 04-08/2020 oder Mind. 30 % Umsatzeinbruch im Durchschnitt der Monate 04-08/2020 ■ Mind. 30 % Umsatzeinbruch im Fördermonat 	Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Auch Ehrenamtliche zählen als Beschäftigte ■ Mind. 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat des Jahres 2019.
Erstattung der Fixkosten i. H. v. <ul style="list-style-type: none"> ■ 40 % bei Umsatzeinbruch > 40 % ■ 50 % bei Umsatzeinbruch > 50 % ■ 80 % bei Umsatzeinbruch > 70 % 	Erstattung der Fixkosten i. H. v. <ul style="list-style-type: none"> ■ 40 % bei Umsatzeinbruch > 40 % ■ 60 % bei Umsatzeinbruch > 50 % ■ 90 % bei Umsatzeinbruch > 70 % 	Erstattung der Fixkosten i. H. v. <ul style="list-style-type: none"> ■ 40 % bei Umsatzeinbruch > 30 % ■ 60 % bei Umsatzeinbruch > 50 % ■ 90 % bei Umsatzeinbruch > 70 %
Personalkosten werden pauschal mit 10 % der Gesamtkosten angesetzt.	Personalkosten werden pauschal mit 20 % der Gesamtkosten angesetzt.	Personalkosten werden pauschal mit 20 % der Gesamtkosten angesetzt.
Deckelung bei 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro, abhängig von der Zahl der Mitarbeiter.	In 12/2020 plötzlich „EU-Stopp“ mit Verweis auf „Bundesregelung Fixkostenhilfe“, d. h. erstattungsfähig sind nur ungedeckte Fixkosten = tatsächliche Verluste.	Max. 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat.

Vergleich November-/ Dezemberhilfe - Überbrückungshilfe III

November-/Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe III
Förderzeitraum 11+12/2020; Antragstellung bis 30.04.2021	Förderzeitraum 11/2020-06/2021; Antragstellung bis 31.08.2021
Voraussetzungen: Mind. 1 Minijobber per 29.02.2020	Voraussetzungen: Auch Ehrenamtliche zählen als Beschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direkt Betroffene durch eine Schließungsverordnung (vom 28.10.2020 bzw. 25.11.2020 und 02.12.2020) ■ Indirekt Betroffene, die nachweislich und regelmäßig mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsverordnungen betroffenen Unternehmen erzielen. ■ Über Dritte Betroffene, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen über Dritte erzielen. 	Mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat des Jahres 2019.

Definition Umsatz

November-/Dezemberhilfe	Ü III
<p>Umsatzdefinition: Auch bei gemeinnützigen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt (nicht zum Umsatz zählen also z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz oder die Überbrückungshilfe).</p>	<p>Umsatzdefinition: Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.</p>
<p>75 % des jeweiligen Vergleichsumsatzes aus 11/2019 bzw. 12/2019.</p>	<p>Erstattung der Fixkosten i. H. v. 40 % bei Umsatzeinbruch > 30 % 60 % bei Umsatzeinbruch > 50 % 90 % bei Umsatzeinbruch > 70 %</p>
<p>Neuregelung für Gastronomiebetriebe ab 19.03.2021!</p>	

Entscheidender Unterschied zwischen November- und Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

- Der entscheidende Unterschied ist, dass bei der November- und Dezemberhilfe stets ein Beschäftigter notwendig war (d. h. mindestens ein Minijobber).
- Rein ehrenamtlich geführte Vereine hatten und haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus der November- und Dezemberhilfe.

Zwischen Überbrückungshilfe III und November- und Dezemberhilfe wählen

- Neben dem Antrag auf Ü III konnten bis zum 30.04.2021 auch Anträge auf November- und Dezemberhilfe gestellt werden. Da der Förderzeitraum der Ü III bereits mit Nov. 2020 beginnt, ergibt sich somit eine Überschneidung bzw. eine neue Option, sich für die günstigere Variante zu entscheiden.
- Somit könnten Änderungsanträge gestellt werden.

Die Grundidee der Überbrückungshilfe III

Jede gemeinnützige Organisation ist grundsätzlich anspruchsberechtigt.

Grundidee:

- gemeinnützige Organisationen haben Kosten zu tragen, obwohl gegenüber dem Jahr 2019 geringere oder keine Einnahmen erzielt werden.
- Je höher der Umsatzeinbruch im Vergleich zum Jahre 2019 ist, desto mehr dieser dennoch anfallenden Kosten, sog. Fixkosten gemäß einer gesonderten Liste, werden erstattet bzw. sind förderfähig.
- Berechtigte Antragsteller sind somit gemeinnützige Organisationen, die im Zeitraum Nov. 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu den Monaten Nov. und Dez. 2019 und Jan. bis Juni 2019
- Umsatzeinbrüche von mehr als 30 % hinnehmen mussten. Diese gemeinnützigen Organisationen liegen somit mit ihren Umsätzen bei unter 70 % der im Vergleichsmonat erzielten Umsätze.
- Dieser Umsatzverlust von mindestens 30 % + 1 €, für jeden einzelnen Monat gerechnet, ist der Einstieg zur Überbrückungshilfe III.
- Wer diesen Umsatzverlust nicht verhindern kann, erhält mehrere Trostpflaster.

Umsatz bei gemeinnützigen Organisationen

- Bei gemeinnützigen Organisationen zählen zum Umsatz sämtliche Einnahmen, ganz egal, in welchem Tätigkeitsbereich diese erzielt worden sind.
- Umsätze somit: die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- Zweckgebundene Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand können bei der Berechnung der Einnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn ausgeschlossen ist, dass sie der Deckung laufender betrieblicher Fixkosten dienen (im Sinne FAQ 2.4).
- Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung über das gesamte Jahr auszugehen (FAQ 5.3).
- Ob diese Vorgehensweise auch bei Zuschüssen und Sponsoringeinnahmen vorgenommen werden kann, ist nicht entschieden.

Wie ist der Umsatz definiert? (FAQ 1.3)

- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Fall der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht).
- Die Umsatzdefinition umfasst u. a. auch:
 - für Reiseveranstalter: Beträge, die für die Sonderregelung der Reisebranche angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden (vgl. FAQ 2.5)
 - Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden
- Fußnote 14: Werden in einem Monat mit Schließungsanordnung Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Berücksichtigung als Umsatz in diesem Monat mit Schließungsanordnung. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

Überbrückungshilfe 3								
Fixkosten/Betrieblich anerkannt	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21
1. Mieten und Pachten								
2. Weitere Mietkosten								
3. Zinsaufwand für betriebliche Kredite und Darlehen								
4. Abschrb. mtl.50%								
5. Leasingraten (= 2.)								
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung Wartung oder Einlagerung einschließlich der EDV								
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung Reinigung und Hygienemaßnahmen								
8. Grundsteuern								
9. Betriebliche Lizenzgebühren								
10. Tel., Internet, Müllents., Straßenrein., Kfz-Steuer, StB lfd+JA, Versicherungen, Abonnements, IHK-Beiträge, Franchisegeb. und andere feste betriebliche Ausgaben								
11. Kosten Steuerberater Beantragung Überbrückungshilfe 3								
12. Personalaufwendungen, (ohne KuG-AN) o Ja o Nein								
13. Kosten für Auszubildende								
14. Bauliche Renovierungs-Umbauarbeiten f. Hygienekonzepte pro Monat bis max. 20T € Investition in Digitalisierung 1 x bis 20T €								
15. Marketing und Werbekosten max. Ausgaben 2019								
Summe der Fixkosten 1-15								

Welche Kosten sind förderfähig? (FAQ 2.4)

- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß einer gesonderten Liste.
- Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.
- Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen).
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).
- Sämtliche betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Jan. 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben.
- Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 1. Jan. 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen? (FAQ 2.10)

- Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Jan. 2021 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung).
- Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.
- Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.
- Zahlungen, die Corona bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden.
- Die Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

Besondere Förderung für Veranstaltungen

- Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dez. 2020 erstattet.
- Musste in diesem Zeitraum eine Veranstaltung coronabedingt abgesagt werden und hatte der Verein dennoch Kosten, weil der Verein z. B. nicht mehr alles stornieren konnte oder Stornokosten angefallen sind, dann sind diese Kosten zusätzlich förderfähig.
- Bei dieser Sonderregelung für Veranstaltungen werden Kosten aus dem Jahr 2020 zusätzlich einbezogen.
- Sportveranstaltungen werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Erhöhung der Überbrückungshilfe III und Einführung Eigenkapitalzuschuss

Anpassung der Überbrückungshilfe III	Eigenkapitalzuschuss
<p>Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 % • bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 50 % und weniger als 70 % • bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % und weniger als 50 % 	<p>Für Unternehmen und Vereine mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten, - 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten, - 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten. <p>Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde.</p>

Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen

- Für Einzelhändler, *Hersteller und Großhändler und professionelle Verwender (auch Gastronomie)* wird die Abschreibungsmöglichkeit der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware) handelt.
- Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Wintersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Wintersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Wintersaison 2019/2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.
- *Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden.*
- *Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Frühling-/Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.*
- Für professionelle Verwender, wozu auch die Vereins-Gastronomie gehören kann, wird die Abschreibungsmöglichkeit um Werteverluste aus verderblicher Ware erweitert. Der (bevorstehende) Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist ein Indikator für verderbliche Ware.

Förderfähige Aufwendungen für Digitalisierung im Rahmen der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III (1/2)

- Einrichtung eines Onlineshops
- Anschaffung von Hardware zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop (z. B. Photo Studio Composer)
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage
- Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Ausbau WLAN
- Glasfaseranschluss
- Kosten für digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- Kosten für die Betreuung von Social Media Kanälen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- Dokumentenmanagement
- Update von Softwaresystemen
- Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- neue cloudbasierte Telefonanlage
- Anschaffung von Smartphones/Tablets zur digitalen Kontaktnachverfolgung

Förderfähige Aufwendungen für Digitalisierung im Rahmen der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III (2/2)

- Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware (z. B. TSE-Lösungen)
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z.B. "am Tisch per Handy ordern"
- Digitalisierung der Informationsmappe, von Speisekarten
- Hotellerie: Anschaffung von Hard- und Software (auch Flatscreens) für digitale Gästemappen, Imagefilme, Infobroschüren, Wellness- und Speisenangebote
- App für Kundenregistrierung
- Token zur Infektionskettenermittlung u. aktiver Abstandswarnung (für Kunden ohne Smartphone)
- Gästebindungsprogramme / Software inkl. Einrichtung und Schulung
- Warenwirtschaftssystem
- Taxameter und ähnliche taxispezifische Hardware
- "Digitale" Fitnessgeräte für Fitnessstudios
- Anschaffung eines Konvektomaten mit Internetanbindung und somit einer standortunabhängigen, programmierbaren Steuerung

Förderfähige Aufwendungen Hygienemaßnahmen im Rahmen der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III (1/2)

Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in den Außenbereich

- Personalkosten zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bzw. Verlagerung in Außenbereiche
- Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände und Plexiglas, Luftfilter etc.
- fester Einbau von Lüftungsanlagen
- Installation/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
- Lüftungs-/Klimaanlagen nicht nur in Gästebereichen, sondern auch für Personalräume (z.B. innenliegende Küche)
- Kauf von Schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
- Handtrockner mit UVC-Licht
- Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im ToGo Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Modernisierung Toiletten / Sanitäreinrichtung

Förderfähige Aufwendungen Hygienemaßnahmen im Rahmen der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe II (2/2)

- Anschaffung von mobilen Raumteilern für die Gasträume
- Einbau eines (neuen) Fensters, um regelmäßig zu lüften
- Wechsel auf Gläserspülmaschine (inkl. Sanitär- und Elektroarbeiten), die mit höherer Temperatur spült
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich nutzen zu können
- in Eigenregie des Antragstellers/Unternehmers erbrachte Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
- Einrichtung für Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen etc.)
- Anschaffung/Austausch von Terrassenbestuhlung
- Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
- bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Windschutz für den Außenbereich
- Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen für Personal
- Begleitarbeiten zur Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z.B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis 20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten

- Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen, eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).
- Es sollte davon ausgegangen werden, dass entsprechende Rechnungen mit Fälligkeit innerhalb des Förderzeitraums (bis 30.06.2020) über erbrachte Leistungen vorgelegt werden sollten, da bisher noch nicht bestätigt wurde, dass reine Anzahlungs-/Vorschussrechnungen wirklich ausreichen. Gerade bei den Umbaukosten muss – um die Fördersumme vollumfänglich zu gewährleisten – zudem auf monatliche Zwischenrechnungen geachtet/bestanden werden.
- Vor Maßnahmebeginn sollte ein Hygienekonzept vorliegen, da der prüfende Dritte dieses Hygienekonzept abprüfen muss.
- Die Kosten, die ab Nov. 2020 angefallen sind, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen.
- Die Kosten März bis Okt. 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 € zu beachten.
- Nach Möglichkeit sollten Zwischenrechnungen in einem Monat auf 20.000 € gedeckelt werden.
- Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 € anerkannt werden.

Wie ist der Antrag einzureichen? (FAQ 3.1)

- Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten im Namen des Antragstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.
- Prüfende Dritte: Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Rechtsanwälte/-anwältin
- Im Rahmen einer Schlussrechnung werden die tatsächlichen Daten mit den prognostizierten Daten verglichen und eventuelle Differenzen berechnet. Soweit die tatsächlichen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen, erfolgt auf Antrag eine Nachzahlung. Bei geringeren Fixkosten sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse zu erstatten.
- Die Kosten für den prüfenden Dritten müssen vom Antragsteller selbst getragen werden.
- Diese sind im Rahmen der Überbrückungshilfe (ev. anteilig) wie andere förderfähige Fixkosten erstattungsfähig.
- Bis wann können Anträge auf Ü III gestellt werden (FAQ 3.7): bis zum 31.08.2021
- Die Schlussrechnung muss bis spätestens 30. Juni 2022 vorgelegt werden.

Grundsätzliches

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bezuschussung der aufgeführten Investitionsmöglichkeiten bzw. beantragten Investitionen und Fixkosten nicht garantiert werden kann.
- Der Antrag ist nach bestem Wissen und Gewissen zu stellen.
- Die Höhe einzelner Kostenpositionen sollten im Verhältnis zu den Gesamtantragskosten stehen.
- In jedem Fall sollten sich Verein und Steuerberater eng abstimmen, die Entscheidung sorgfältig prüfen und alles gut dokumentieren.

**Weiß eigentlich irgendjemand,
was das alles soll?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?
Wir informieren Sie gerne weiter:

Helmut Kremer
Steuerberater

Beate Kemper
Steuerberaterin

Solinger Straße 12
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel.: +49 208 48 49 60
info@kremer-steuerberatung.de

www.helmut-kremer.de